

Fachinformation: Regelungen der Gewässerabstände nach DüV 2020

Mit der Novelle der DüV im Mai 2020 wurden auch die einzuhaltenden Abstandsregelungen an oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern für alle zur Düngung eingesetzten stickstoff- und phosphathaltigen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, neu geregelt.

Um direkte Einträge und Abschwemmungen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer (Gewässer im Sinne des § 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) zu vermeiden, dürfen in Abhängigkeit von der Hangneigung die o.g. Nährstoffträger innerhalb eines unterschiedlich breiten Streifens **von der Böschungsoberkante nicht** ausgebracht werden.

Zusätzlich haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte laut Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von $\geq 5\%$ aufweisen, im Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke herzustellen und zu erhalten.

Die Lage der Böschungsoberkante und die sich daraus ergebenden Hangneigungen werden für die betroffenen Feldblöcke bzw. Feldblockgrenzen sowohl auf Acker- als auch Grünlandflächen sowie sonstige landwirtschaftliche Flächen durch die zuständigen Stellen des Landes digitalisiert und in den InVeKoS-Antragsunterlagen 2021 ausgewiesen.

Tab. 1: Abgrenzung der Hangneigung nach DüV und WHG

	DüV				WHG
Hangneigung	< 5 %	$\geq 5 - < 10\%$	$\geq 10 - < 15\%$	$\geq 15\%$	$\geq 5\%$
Bereich zur Böschungsoberkante	20 m			30 m	20 m
Anstieg der LF im o.g. Bereich gegenüber Böschungsoberkante	< 1 m	$\geq 1 - < 2\text{ m}$	$\geq 2\text{ m}$	$\geq 4,5\text{ m}$	$\geq 1\text{ m}$

Grundsätzlich gelten die Vorgaben zur Düngung mit **N-/P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln** auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen auch für die Aufbringung in den Boden mittels Injektion, Güllegrubber, Unterfußdüngung oder vergleichbarer Verfahren.

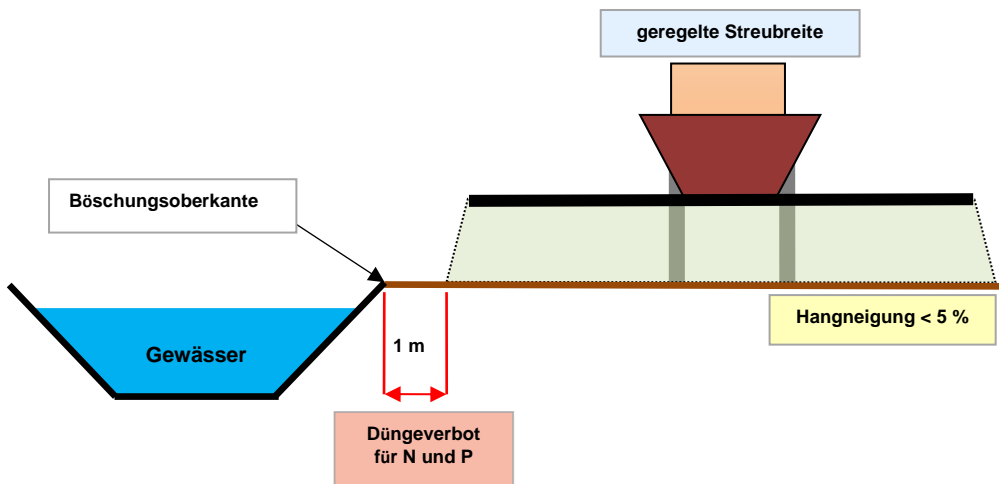
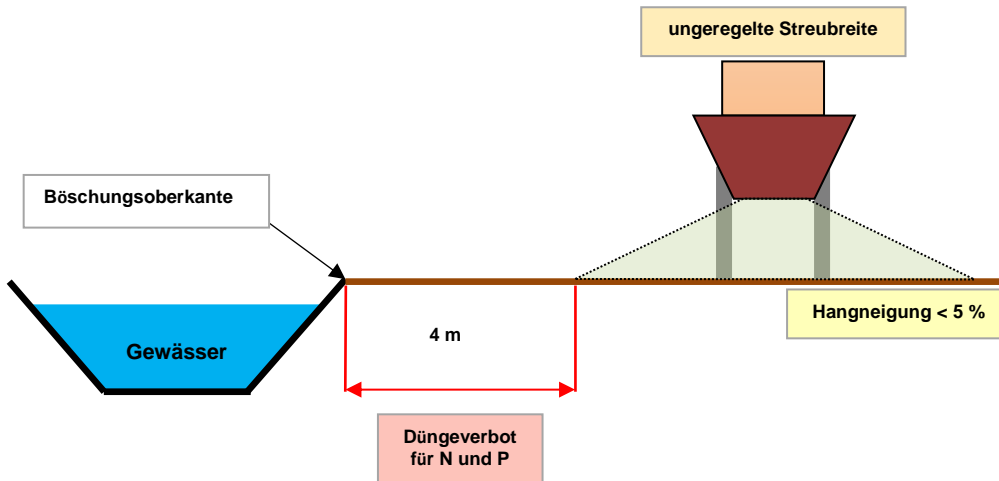
Ebenso ist der Mindestabstand von **4 m bei unregelter Streutechnik** (Schleuderstreuer ohne Grenzstreueinrichtung bzw. von **1 m bei geregelter Streutechnik** (Streurandbegrenzung durch Grenzstreueinrichtung, Abschaltung des äußeren Verteilers bei pneumatischen Streuern oder Streubreite gleich Arbeitsbreite (u.a. Injektion, Schleppschlauch, Reihen- oder Unterfußdüngung)) unabhängig von der Hangneigung **auf allen landwirtschaftlichen Flächen von dem Rand der Streubreite bis zur Böschungsoberkante** einzuhalten.



Hangneigung < 5 %

Weist die Fläche innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von weniger als 5 % auf (ebene Fläche), ist ein Düngeverbot im Abstand von 4 m zur Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten. Dieser Abstand kann auf 1 m reduziert werden, wenn die Ausbringung mit geregelter Streutechnik erfolgt.

Weitere, sich aus § 5 (3) DüV ergebende Anforderungen beim Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Nährstoffträgern sind auf ebenen Flächen nicht zu beachten.



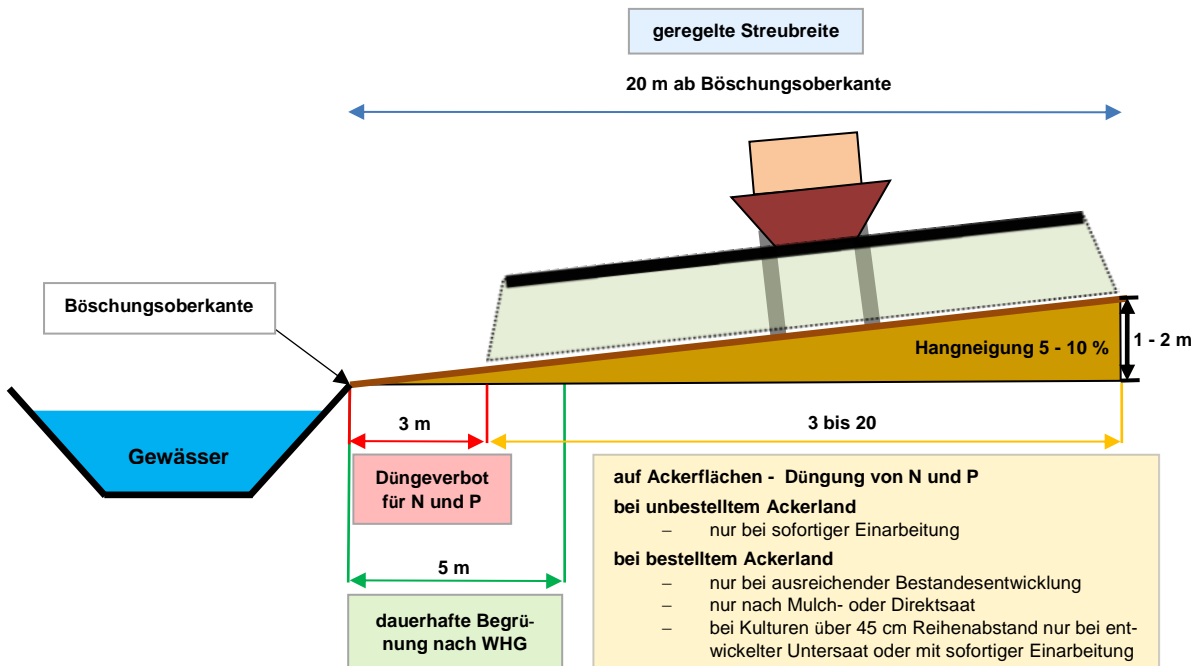
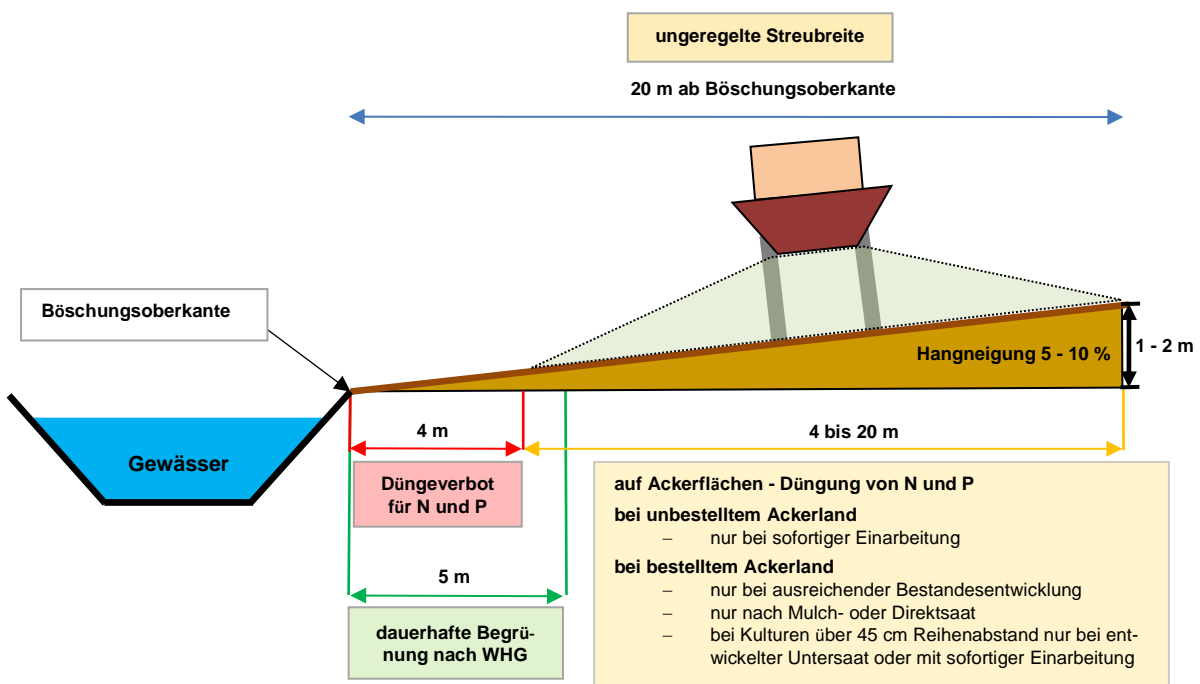


Hangneigung ≥ 5 bis < 10 %

Bei einer Hangneigung ≥ 5 bis < 10 % innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante gilt das **Düngungsverbot** bei **ungeregelter Streutechnik** im Bereich von **4 m**, während bei **geregelter Streutechnik** ein Abstand von **3 m** zur Böschungsoberkante einzuhalten ist.

Aufgrund von § 5 (3) DüV sind beim Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Nährstoffträgern auf unbestelltem Ackerland im Bereich ab 4 m (ungeregelte Streutechnik) bzw. ab 3 m (geregelte Streutechnik) bis 20 m von der Böschungsoberkante gedüngter Stickstoff und Phosphor **sofort** (innerhalb einer Stunde) einzuarbeiten.

Auf bestellten Ackerflächen ist entsprechend § 5 (3) DüV die Stickstoff- und Phosphatzufuhr zu Reihenkulturen mit einem Reihenabstand ≥ 45 cm nur bei vorhandener Untersaat oder **sofortiger** Einarbeitung und von Kulturen mit kleineren Reihenabständen nur bei hinreichendem Pflanzenbestand bzw. bei Anwendung der Mulch- oder Direktsaat, zulässig.





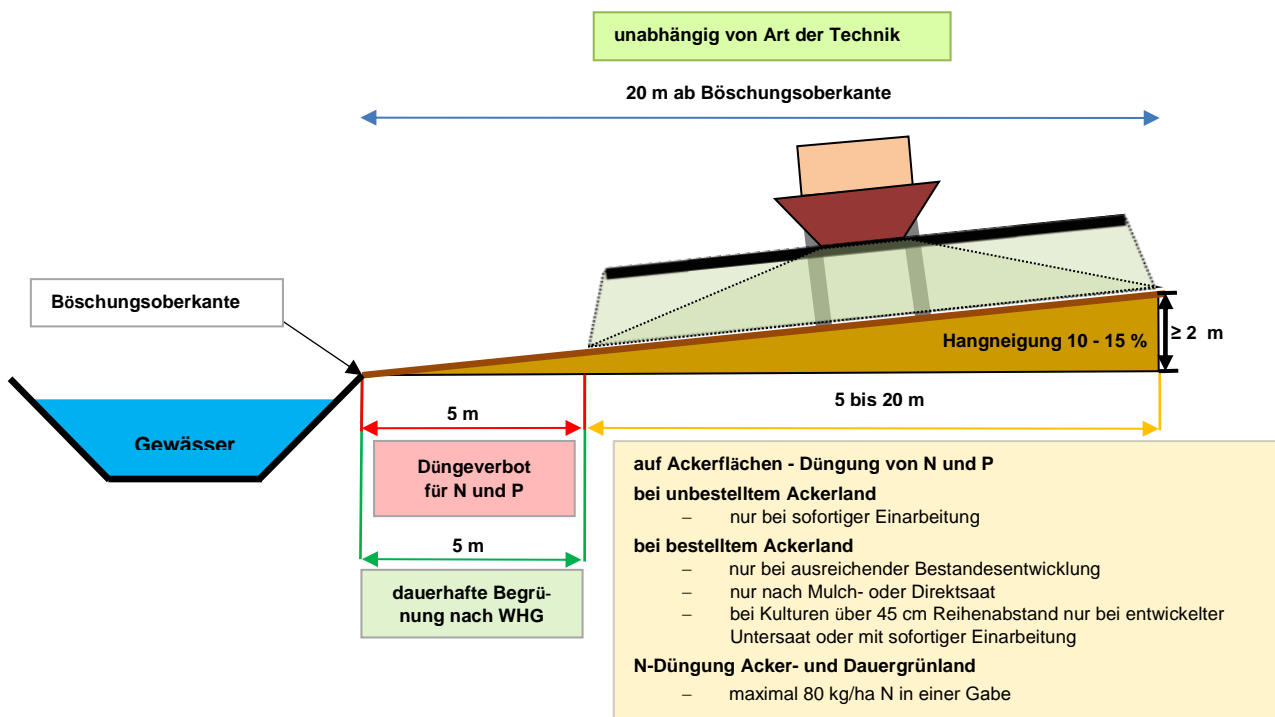
Hangneigung ≥ 10 - < 15 %

Liegt innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von wenigstens ≥ 10 - < 15 % vor, beträgt das **Düngungsverbot** für Stickstoff und Phosphor sowohl bei geregelter als auch bei unregelter Streubreite **5 m** ab der Böschungsoberkante des Gewässers.

Bei einer derartigen Hangneigung sind stickstoff- und phosphathaltige Nährstoffträger im Bereich von 5 bis 20 m ab der Böschungsoberkante auf unbestelltem Ackerland **sofort** einzuarbeiten.

Auf bestellten Ackerflächen ist wie bei einer Hangneigung von ≥ 5 bis < 10 % die Nährstoffzufuhr von Stickstoff und Phosphor bei Reihenkultur mit einem Reihenabstand ≥ 45 cm nur bei vorhandener Untersaat oder **sofortiger** Einarbeitung und von Kulturen mit kleineren Reihenabständen nur bei hinreichendem Pflanzenbestand bzw. bei Anwendung der Mulch- oder Direktsaat, zulässig.

Neben den Vorgaben zur Düngung besteht bei einer Hangneigung von ≥ 10 - < 15 % zusätzlich die Verpflichtung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtstickstoffbedarfs der Kultur **die Höhe einer Einzelgabe 80 kg/ha Gesamtstickstoff** im Bereich von 5 bis 20 m nicht überschritten werden darf.





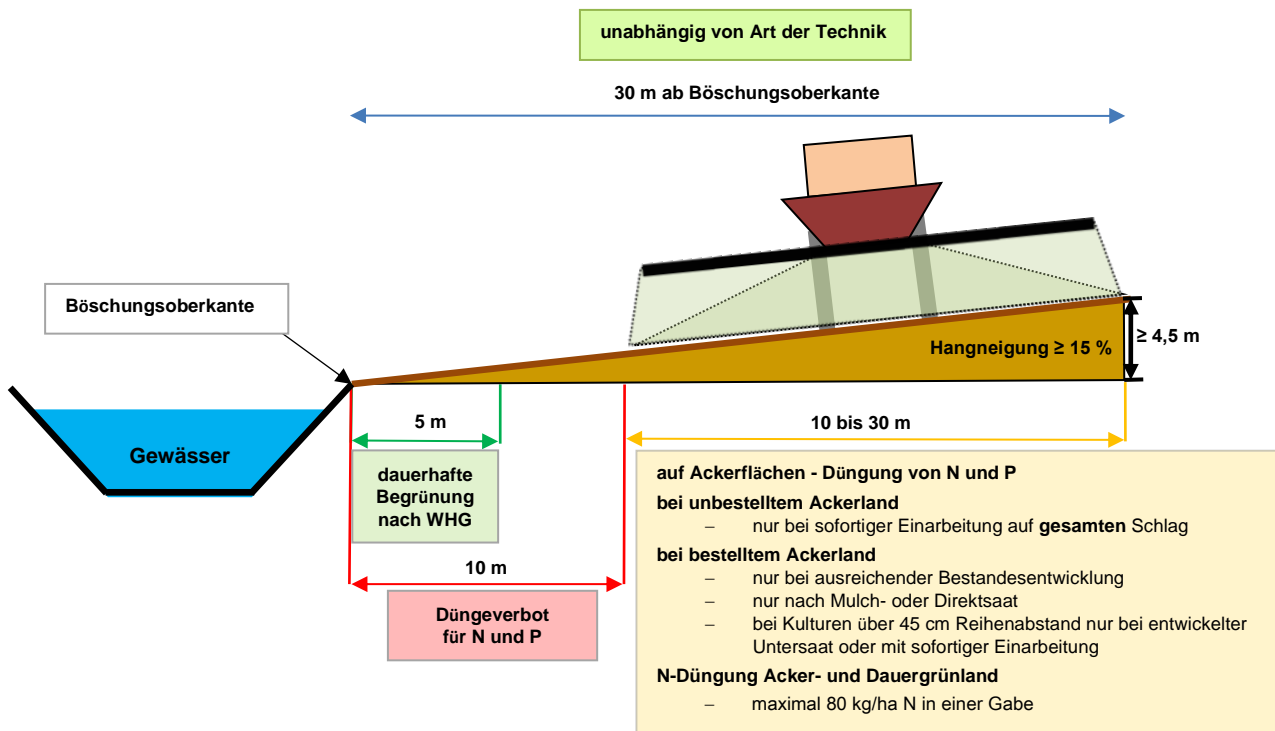
Hangneigung $\geq 15\%$

Beträgt die Hangneigung im Bereich eines Abstandes von 30 m ab der Böschungsoberkante (abweichender Bereich!) mindestens $\geq 15\%$, gilt das **Düngungsverbot** für Stickstoff und Phosphor unabhängig von der Streutechnik im Bereich von **10 m** ab der Böschungsoberkante.

Auf unbestellten Ackerflächen und Kulturen mit einem nicht hinreichend entwickelten Pflanzenbestand ist ausserhalb des Düngeverbotsbereiches von 10 m die Ausbringung stickstoff- und phosphathaltiger Nährstoffträger nur zulässig, wenn diese **auf der gesamten Schlagfläche (mit einer Neigung zur Böschungsoberkante) sofort** eingearbeitet werden.

Auf bestellten Ackerflächen ist die Nährstoffzufuhr von Stickstoff und Phosphor im Bereich von 10 bis 30 m ab der Böschungsoberkante nur bei Reihenkultur mit einem Reihenabstand ≥ 45 cm und bei vorhandener Untersaat oder bei **sofortiger** Einarbeitung (eine Stunde) und bei Kulturen mit kleineren Reihenabständen nur bei hinreichend entwickeltem Pflanzenbestand bzw. bei Anwendung der Mulch- oder Direktsaat, zulässig.

Wie bei einer Hangneigung von $\geq 10 - < 15\%$ ist zusätzlich zu beachten, dass unter Berücksichtigung des Gesamtstickstoffbedarfs der Kultur **die Höhe einer Einzelgabe 80 kg/ha Gesamtstickstoff** im Bereich von 10 bis 30 m nicht überschritten werden darf.





Tab. 2: Regelungen zum Düngen auf hanggeneigten Flächen an oberirdischen Gewässern

Hangneigung	Düngungsverbot	Düngung zulässig im Bereich ... auf ...			
		Bereich	unbestelltes Ackerland	bestelltes Ackerland Bestandesentwicklung Anbauverfahren	Ackerland Dauergrünland N-Einzelgabe kg/ha N
< 5 %	0 - 4 m (0 - 1 m*)	-	-	-	
≥ 5 - < 10 %	0 - 4 m (0 - 3 m*)	4 - 20 m (3 - 20 m*)	bei sofortiger Einarbeitung	<u>Reihenkulturen (≥ 45 cm)</u> - entwickelte Untersaat oder - sofortige Einarbeitung oder - Mulch- oder Direktsaat	
≥ 10 - < 15%	0 - 5 m	5 - 20 m	bei sofortiger Einarbeitung	<u>ohne Reihenkulturen</u> - hinreichender Bestand oder - Mulch- oder Direktsaat	max. 80 kg/ha N im Bereich 5 - 20 m
≥ 15 %	0 - 10 m	gesamter Schlag	bei sofortiger Einarbeitung	<u>nicht hinreichender Bestand</u> - sofortige Einarbeitung <u>Reihenkulturen (≥ 45 cm)</u> - entwickelte Untersaat oder - sofortige Einarbeitung oder - Mulch- oder Direktsaat <u>ohne Reihenkulturen</u> - hinreichender Bestand oder - Mulch- oder Direktsaat	max. 80 kg/ha N im Bereich 10 - 30 m

* bei geregelter Streutechnik reduzierter Gewässerabstand

Impressum

Herausgeber:
 LMS Agrarberatung GmbH
 Zuständige Stelle für landw. Fachrecht und Beratung (LFB)
 Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock
 www.lms-beratung.de

Bearbeiter:
 Katrin Wacker-Fester, M.Sc.
 Tel: 0381 20307-28
 E-Mail: kwacker@lms-beratung.de

Dr. H.-E.Kape
 Tel: 0381 20307-70
 E-Mail: hekape@lms-beratung.de

Stand: 10. August 2020

*Alle Rechte bei den Bearbeitern!
 Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers bzw. der Quellenangabe!*

Die LMS Agrarberatung GmbH, in Ihrer Funktion als Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB), ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt tätig.

